

**Dialog Semiconductor Plc**  
Ordentliche Hauptversammlung  
4. Mai 2017

# Always moving



**Dieses Dokument ist eine Übersetzung aus dem Englischen und dient lediglich der Information.**

**Maßgeblich ist ausschließlich das englische Originaldokument.**

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT. Sollten Sie Zweifel bezüglich von Ihnen gegebenenfalls zu ergreifender Maßnahmen haben, wenden Sie sich unverzüglich an Ihren unabhängigen Finanzberater. Haben Sie Ihre gesamten Anteile an Dialog Semiconductor Plc verkauft oder übertragen, bitten wir Sie, dieses Dokument und das/die Begleitdokument/-e an den Käufer oder Übertragungsempfänger bzw. die Bank oder einen sonstigen Beauftragten, durch die/den der Verkauf oder die Übertragung vorgenommen wurde zwecks Weiterleitung an den Käufer oder Übertragungsempfänger, zu übermitteln.

**Dialog Semiconductor Plc**  
**London (Vereinigtes Königreich)**  
**ISIN: GB0059822006**

## **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Die **ordentliche Hauptversammlung** der Dialog Semiconductor Plc (die **Gesellschaft** oder **Dialog**) findet am Donnerstag, 4. Mai 2017 um 9:00 Uhr Ortszeit (10:00 Uhr MESZ) in den Räumlichkeiten der Reynolds Porter Chamberlain LLP, Tower Bridge House, St Katharine's Way, London E1W 1AA, Vereinigtes Königreich, statt.

Der Hauptversammlung werden die folgenden Beschlüsse vorgeschlagen, wobei es sich bei den Beschlüssen 1 bis 11 (einschließlich) um ordentliche Beschlüsse und bei den Beschlüssen 12 bis 18 (einschließlich) um Sonderbeschlüsse handelt:

### **BESCHLUSSVORSCHLAG 1 – Vorlage von Geschäftsbericht und Jahresabschluss**

Das Board of Directors schlägt vor zu beschließen, dass der Geschäftsbericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 hiermit entgegengenommen werden.

### **BESCHLUSSVORSCHLAG 2 – Genehmigung des Vergütungsberichts für Directors**

Das Board of Directors schlägt vor, den auf den Seiten 70 bis 79 des Geschäftsberichts und Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 dargelegten Vergütungsbericht zu genehmigen.

### **BESCHLUSSVORSCHLAG 3 – Erneute Bestellung von Deloitte LLP als Abschlussprüfer der Gesellschaft**

Das Board of Directors schlägt die erneute Bestellung von Deloitte LLP als Abschlussprüfer der Gesellschaft vor.

**BESCHLUSSVORSCHLAG 4 – Ermächtigung zur Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer**

Das Board of Directors schlägt vor, ihm die Ermächtigung zu erteilen, die Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer zu treffen.

**BESCHLUSSVORSCHLAG 5 – Wiederwahl von Eamonn O'Hare zum Director**

Das Board of Directors schlägt die Wiederwahl von Eamonn O'Hare als Director vor.

**BESCHLUSSVORSCHLAG 6 – Wiederwahl von Christopher Burke als Director**

Das Board of Directors schlägt die Wiederwahl von Christopher Burke als Director vor.

**BESCHLUSSVORSCHLAG 7 – Wiederwahl von Aidan Hughes als Director**

Das Board of Directors schlägt die Wiederwahl von Aidan Hughes als Director vor.

**BESCHLUSSVORSCHLAG 8 – Wahl von Mary Chan als Director**

Das Board of Directors schlägt die Wahl von Mary Chan als Director vor.

**BESCHLUSSVORSCHLAG 9 – Wahl von Nicholas Jeffery als Director**

Das Board of Directors schlägt die Wahl von Nicholas Jeffery als Director vor.

**BESCHLUSSVORSCHLAG 10 – Ermächtigung der Directors zur Aktienaussgabe**

Das Board of Directors schlägt vor, den Directors die umfassende und bedingungslose Ermächtigung zu erteilen, gemäß Art. 551 des Companies Act 2006 (**Act**) sämtliche Rechte der Gesellschaft in Bezug auf die Zuteilung von Aktien der Gesellschaft auszuüben und Rechte zur Zeichnung von oder zur Umwandlung von Wertpapieren in Aktien der Gesellschaft bis zu einem Nennbetrag von insgesamt £ 2.600.156 zu erteilen. Diese Ermächtigung (mit Ausnahme vorheriger Erneuerung, Änderung oder eines vorherigen Widerrufs) erlischt fünfzehn (15) Monate nach Beschluss dieses Vorschlags oder mit Beendigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung nach Beschluss dieses Vorschlags (je nachdem, welcher der beiden Zeitpunkte früher eintritt), es sei denn, die Gesellschaft unterbreitet vor dem Erlöschen der Ermächtigung ein Angebot oder geht eine Vereinbarung ein, wodurch die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft oder die Gewährung von Rechten zur Zeichnung von oder zur Umwandlung von Wertpapieren in Aktien der Gesellschaft nach dem Erlöschen der Ermächtigung erforderlich würde oder werden könnte. In einem solchen Fall sind die Directors berechtigt, die entsprechenden Aktien oder Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem unterbreiteten Angebot oder der Vereinbarung zuzuteilen, als ob die kraft dieses Beschlusses verliehene Ermächtigung nicht erloschen wäre.

**BESCHLUSSVORSCHLAG 11 – Zusätzliche Befugnis zur Aktienzuteilung im Rahmen einer Bezugsrechtsemission**

Das Board of Directors schlägt zusätzlich zum Beschlussvorschlag 10 vor, den Directors die umfassende und bedingungslose Ermächtigung zu erteilen, gemäß Art. 551 des 2006 Act sämtliche Befugnisse der Gesellschaft in Bezug auf die Ausgabe von Stammaktien (laut Definition dieses Begriffs in Art. 560 des 2006 Act) im Rahmen einer Bezugsrechtsemission zu Gunsten von Stammaktionären auszuüben. Dabei stehen die den jeweiligen Anteilen aller Stammaktionäre zuzuordnenden Stammaktien in einem angemessenen Verhältnis (d. h. so genau wie möglich) zur Anzahl der von den jeweiligen Stammaktionären gehaltenen Aktien bis zu einem Gesamtnennwert von £ 5.208.119 (bei Hinzufügung zu den laut Beschlussvorschlag 10 vorgenommenen Aktienzuteilungen). Diese Ermächtigung (mit Ausnahme vorheriger Erneuerung, Änderung oder eines vorherigen Widerrufs) erlischt fünfzehn (15) Monate nach Beschluss dieses Vorschlags oder mit Beendigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung nach Beschluss dieses Vorschlags (je nachdem, welcher der beiden Zeitpunkte früher eintritt), es sei denn, die Gesellschaft unterbreitet vor dem Erlöschen der Ermächtigung Angebote oder geht Vereinbarungen ein, die eine Ausgabe von Wertpapieren nach dem Erlöschen der Ermächtigung vorsieht. In einem solchen Fall sind die Directors berechtigt, die entsprechenden Wertpapiere in Übereinstimmung mit den unterbreiteten Angeboten oder den Vereinbarungen zuzuteilen, als ob die kraft dieses Beschlusses verliehene Ermächtigung nicht erloschen wäre.



## **BESCHLUSSVORSCHLAG 12 – Bezugsrechtsausschluss**

Das Board of Directors schlägt vor, vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung zu Beschlussvorschlag 10 und/oder, je nach Sachlage, zu Vorschlag 11, das Board zu ermächtigen, Stammaktien (laut Definition dieses Begriffs in Art. 560 des Act) gegen Bareinlage – gemäß den mit den oben aufgeführten Beschlüssen 10 und 11 (sofern anwendbar) erteilten Ermächtigungen – zuzuteilen und/oder von der Gesellschaft als eigene Aktien gehaltene Aktien zu verkaufen, als ob Art. 561 des Act nicht auf eine solche Zuteilung oder einen solchen Verkauf anzuwenden wäre, sofern sich die Erteilung einer solchen Ermächtigung auf Folgendes beschränkt:

- (a) die Zuteilung von Aktien im Zusammenhang mit einem Angebot von Aktien (jedoch im Falle der gemäß Beschluss 11 erteilten Ermächtigung nur im Rahmen einer Bezugsrechtsemission):
  - an die Inhaber von Stammaktien soweit wie möglich im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Aktien und
  - an Inhaber anderer Aktien wie gemäß den Rechten dieser Aktien erforderlich oder wie es die Directors anderweitig für erforderlich halten,vorbehaltlich etwaiger Ausschlüsse und anderer Maßnahmen, welche die Directors im Hinblick auf eigene Aktien, Spitzenbeträge, Stichtage oder rechtliche sowie praktische Probleme aufgrund der Rechtslage in bestimmten Ländern oder den Anforderungen von Regulierungsbehörden oder der Börse für notwendig oder zweckmäßig erachten, und
- (b) die Zuteilung von Aktien oder der Verkauf von eigenen Aktien (bei Nichtanwendung von Teil (a) dieses Beschlusses) an eine Person bis zu einem Gesamtnennwert von £ 390.414.

Die mit diesem Beschluss erteilte Ermächtigung erlischt nach dieser Beschlussfassung mit Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung oder, falls früher, fünfzehn (15) Monate nach Beschluss dieses Vorschlags, es sei denn, die Gesellschaft unterbreitet vor dem Erlöschen der Ermächtigung Angebote oder geht Vereinbarungen ein, die eine Ausgabe von Wertpapieren (oder einen Verkauf von eigenen Aktien) nach dem Erlöschen der Ermächtigung vorsieht. In einem solchen Fall sind die Directors berechtigt, die entsprechenden Wertpapiere in Übereinstimmung mit den unterbreiteten Angeboten oder den Vereinbarungen zuzuteilen, als ob die kraft dieses Beschlusses verliehene Ermächtigung nicht erloschen wäre.

## **BESCHLUSSVORSCHLAG 13 – Zusätzlicher Bezugsrechtsausschluss**

Das Board of Directors schlägt vor, vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung zu Beschlussvorschlag 10 und/oder, je nach Sachlage, zu Vorschlag 11, das Board zu ermächtigen, zusätzlich zu Ermächtigungen, die mit Beschluss 12 erteilt wurden, Stammaktien (laut Definition dieses Begriffs in Art. 560 des Act) gegen Bareinlage – gemäß den mit den oben aufgeführten Beschlüssen 10 und 11 (sofern anwendbar) erteilten Ermächtigungen – zuzuteilen und/oder von der Gesellschaft als eigene Aktien gehaltene Aktien zu verkaufen, als ob Art. 561 des Act nicht auf eine solche Zuteilung anzuwenden wäre, sofern diese Ermächtigung:

- (a) auf die Zuteilung von Aktien und den Verkauf von eigenen Aktien auf einen Gesamtnennwert von £ 390.414 begrenzt ist und
- (b) nur zum Zwecke der Finanzierung (oder Refinanzierung, falls die Ermächtigung innerhalb von sechs Monaten nach der ursprünglichen Transaktion in Anspruch genommen wird) einer Transaktion in Anspruch genommen wird, bei welcher es sich nach Definition der Directors um eine Übernahme oder eine andere Art von Kapitalinvestition handelt, die in der Erklärung zur Nichtanwendung der Vorkaufsregelung (Statement of Principles on Disapplying Pre-Emption Rights) in ihrer jüngsten von der Pre-Emption Group vor dem Tag dieser Ankündigung der ordentlichen Hauptversammlung berücksichtigt wird.

Die mit diesem Beschluss erteilte Ermächtigung erlischt nach dieser Beschlussfassung mit Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung oder, falls früher, fünfzehn (15) Monate nach Beschluss dieses Vorschlags, es sei denn, die Gesellschaft unterbreitet vor dem Erlöschen der Ermächtigung Angebote oder geht Vereinbarungen ein, die eine Ausgabe von Wertpapieren (oder einen Verkauf von eigenen Aktien) nach dem Erlöschen der Ermächtigung vorsieht. In einem solchen Fall sind die Directors berechtigt, die entsprechenden Wertpapiere in Übereinstimmung mit den unterbreiteten Angeboten oder den Vereinbarungen zuzuteilen, als ob die kraft dieses Beschlusses verliehene Ermächtigung nicht erloschen wäre.

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG 14 – Ermächtigung zum Abschluss von Termingeschäften zum bedingten Aktienrückkauf mit Barclays Bank PLC**

Das Board of Directors schlägt vor, im Einklang mit Art. 694 des Act und vorbehaltlich der Fassung von mindestens einem der Beschlüsse 15, 16 und 17, die Bedingungen eines vorgeschlagenen Termingeschäfts zum bedingten Aktienrückkauf zwischen der Gesellschaft und Barclays Bank PLC (**Barclays**) für den Erwerb von bis zu 7.808.280 Stammaktien der Gesellschaft zu jeweils 10 Pence durch die Gesellschaft (in der der Hauptversammlung vorgelegten Form und vom Vorsitzenden zu Identifizierungszwecken paraphiert) (die **Barclays-Vereinbarung**) hiermit zu genehmigen und die Gesellschaft hiermit zu bevollmächtigen, die Barclays-Vereinbarung einzugehen.

Die maximale Gesamtanzahl an Aktien, die gemäß der Barclays-Vereinbarung und anderen Termingeschäften zum bedingten Aktienrückkauf, die im Einklang mit Beschluss 15 und/oder 16 und/oder 17 unter Umständen genehmigt werden, erworben werden können, beträgt 7.808.280, was etwa 10 % der zum 27. März 2017 (dem letztmöglichen Datum vor dieser Ankündigung der ordentlichen Hauptversammlung) ausgegebenen Stammaktien (ohne eigene Aktien) der Gesellschaft entspricht.

Die durch diesen Beschluss zum Abschluss der Barclays-Vereinbarung erteilte Ermächtigung erlischt (sofern sie nicht zuvor verlängert, geändert oder widerrufen wird) am Tag unmittelbar vor der nächsten Jahreshauptversammlung der Gesellschaft oder am 30. Juni 2018, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG 15 – Ermächtigung zum Abschluss von Termingeschäften zum bedingten Aktienrückkauf mit Goldman Sachs International**

Das Board of Directors schlägt vor, im Einklang mit Art. 694 des Act und vorbehaltlich der Fassung von mindestens einem der Beschlüsse 14, 16 und 17, die Bedingungen eines vorgeschlagenen Termingeschäfts zum bedingten Aktienrückkauf zwischen der Gesellschaft und Goldman Sachs International (**Goldman Sachs**) für den Erwerb von bis zu 7.808.280 Stammaktien der Gesellschaft zu jeweils 10 Pence durch die Gesellschaft (in der der Hauptversammlung vorgelegten Form und vom Vorsitzenden zu Identifizierungszwecken paraphiert) (die **Goldman-Sachs-Vereinbarung**) hiermit zu genehmigen und die Gesellschaft hiermit zu bevollmächtigen, die Goldman-Sachs-Vereinbarung einzugehen.

Die maximale Gesamtanzahl an Aktien, die gemäß der Goldman-Sachs-Vereinbarung und anderen Termingeschäften zum bedingten Aktienrückkauf, die im Einklang mit Beschluss 14 und/oder 16 und/oder 17 unter Umständen genehmigt werden, erworben werden können, beträgt 7.808.280, was etwa 10 % der zum 27. März 2017 (dem letztmöglichen Datum vor dieser Ankündigung der ordentlichen Hauptversammlung) ausgegebenen Stammaktien (ohne eigene Aktien) der Gesellschaft entspricht.

Die durch diesen Beschluss zum Abschluss der Goldman-Sachs-Vereinbarung erteilte Ermächtigung erlischt (sofern sie nicht zuvor verlängert, geändert oder widerrufen wird) am Tag unmittelbar vor der nächsten Jahreshauptversammlung der Gesellschaft oder am 30. Juni 2018, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG 16 – Ermächtigung zum Abschluss von Termingeschäften zum bedingten Aktienrückkauf mit HSBC Bank plc**

Das Board of Directors schlägt vor, im Einklang mit Art. 694 des Act und vorbehaltlich der Fassung von mindestens einem der Beschlüsse 14, 15 und 17, die Bedingungen eines vorgeschlagenen Termingeschäfts zum bedingten Aktienrückkauf zwischen der Gesellschaft und HSBC Bank plc (**HSBC**) für den Erwerb von bis zu 7.808.280 Stammaktien der Gesellschaft zu jeweils 10 Pence durch die Gesellschaft (in der der Hauptversammlung vorgelegten Form und vom Vorsitzenden zu Identifizierungszwecken paraphiert) (die **HSBC-Vereinbarung**) hiermit zu genehmigen und die Gesellschaft hiermit zu bevollmächtigen, die HSBC-Vereinbarung einzugehen.

Die maximale Gesamtanzahl an Aktien, die gemäß der HSBC-Vereinbarung und anderen Termingeschäften zum bedingten Aktienrückkauf, die im Einklang mit Beschluss 14 und/oder 15 und/oder 17 unter Umständen genehmigt werden, erworben werden können, beträgt 7.808.280, was etwa 10 % der zum 27. März 2017 (dem letztmöglichen Datum vor dieser Ankündigung der ordentlichen Hauptversammlung) ausgegebenen Stammaktien (ohne eigene Aktien) der Gesellschaft entspricht.

Die durch diesen Beschluss zum Abschluss der HSBC-Vereinbarung erteilte Ermächtigung erlischt (sofern sie nicht zuvor verlängert, geändert oder widerrufen wird) am Tag unmittelbar vor der nächsten Jahreshauptversammlung der Gesellschaft oder am 30. Juni 2018, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

### **BESCHLUSSVORSCHLAG 17 – Ermächtigung zum Abschluss von Termingeschäften zum bedingten Aktienrückkauf mit Merrill Lynch International**

Das Board of Directors schlägt vor, im Einklang mit Art. 694 des Act und vorbehaltlich der Fassung von mindestens einem der Beschlüsse 14, 15 und 16, die Bedingungen eines vorgeschlagenen Termingeschäfts zum bedingten Aktienrückkauf zwischen der Gesellschaft und Merrill Lynch International (**Merrill Lynch**) für den Erwerb von bis zu 7.808.280 Stammaktien der Gesellschaft zu jeweils 10 Pence durch die Gesellschaft (in der der Hauptversammlung vorgelegten Form und vom Vorsitzenden zu Identifizierungszwecken paraphiert) (die **Merrill-Lynch-Vereinbarung**) hiermit zu genehmigen und die Gesellschaft hiermit zu bevollmächtigen, die Merrill-Lynch-Vereinbarung einzugehen.

Die maximale Gesamtanzahl an Aktien, die gemäß der Merrill-Lynch-Vereinbarung und anderen Termingeschäften zum bedingten Aktienrückkauf, die im Einklang mit Beschluss 14 und/oder 15 und/oder 16 unter Umständen genehmigt werden, erworben werden können, beträgt 7.808.280, was etwa 10 % der zum 27. März 2017 (dem letztmöglichen Datum vor dieser Ankündigung der ordentlichen Hauptversammlung) ausgegebenen Stammaktien (ohne eigene Aktien) der Gesellschaft entspricht.

Die durch diesen Beschluss zum Abschluss der Merrill-Lynch-Vereinbarung erteilte Ermächtigung erlischt (sofern sie nicht zuvor verlängert, geändert oder widerrufen wird) am Tag unmittelbar vor der nächsten Jahreshauptversammlung der Gesellschaft oder am 30. Juni 2018, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

### **BESCHLUSSVORSCHLAG 18 – Mitteilungsfrist für die Einberufung von Hauptversammlungen**

Das Board of Directors schlägt vor, dass Hauptversammlungen der Gesellschaft unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens vierzehn (14) vollen Tagen einberufen werden können. Ausgenommen hiervon sind ordentliche Hauptversammlungen.

Im Namen des Board

Tim Anderson  
Company Secretary  
Dialog Semiconductor Plc  
Tower Bridge House  
St Katharine's Way  
London E1W 1AA

7. April 2017

Eingetragen in England und Wales Nr. 3505161

## Anmerkungen zur Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung

### 1. Beigefügte Unterlagen

Diese Ankündigung der ordentlichen Hauptversammlung (**Ankündigung**) wird an alle Aktionäre und CI-Inhaber wie in der Gesellschaftssatzung definiert übermittelt (die CI-Inhaber und die Aktionäre werden zusammen als **Aktionäre** bezeichnet).

Ein separates Schreiben des CEO der Gesellschaft (**Letter to Shareholders**), das weitere wichtige Einzelheiten zur Teilnahme an und zur Ausübung des Stimmrechts bei der ordentlichen Hauptversammlung sowie wichtige Hinweise zur Anmeldung, Bevollmächtigung und Weisungserteilung (**Important Notes**) enthält, ist auf der Homepage der Gesellschaft unter [www.dialog-semiconductor.com](http://www.dialog-semiconductor.com) > Investor Relations > Annual General Meeting einsehbar und wird allen Aktionären mit der Ankündigung zugeschickt.

### 2. Berechtigung zur Teilnahme und Stimmrechtsausübung

Zur Teilnahme und Stimmrechtsausübung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am 2. Mai 2017 um 9:00 Uhr BST (British Summer Time, 10:00 Uhr MESZ) im Aktionärsverzeichnis der Gesellschaft oder im Verzeichnis der CI-Inhaber (zusammenfassend die **Aktionärsverzeichnisse**) eingetragen sind, oder – falls diese Versammlung vertagt wird – die achtundvierzig (48) Stunden vor Beginn einer verschobenen Versammlung in den entsprechenden Aktionärsverzeichnissen eingetragen sind, und zwar jeweils in Bezug auf die Zahl der in ihrem Namen zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Aktien (oder Anteile, im Falle von CI-Inhabern). Etwaige Änderungen hinsichtlich der Einträge im Aktionärsverzeichnis, die nach dem 2. Mai 2017, 9:00 Uhr BST (10:00 Uhr MESZ) oder – falls diese Hauptversammlung vertagt wird – im Aktionärsverzeichnis weniger als 48 Stunden vor dem Datum einer ggf. verschobenen Hauptversammlung vorgenommen werden, werden bei der Ermittlung der Rechte einer Person in Bezug auf die Teilnahme oder die Ausübung des Stimmrechts im Rahmen der Hauptversammlung nicht berücksichtigt.

### 3. Persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung

Aktionäre, die an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen möchten, müssen entsprechend der unter Abschnitt 1 („Request for an Admission Card“) des dem „Letter to Shareholders“ beigefügten Antwortbogens (**Reply Form**) beschriebenen Vorgehensweise eine Eintrittskarte anfordern.

### 4. Bevollmächtigung eines Vertreters

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, sind berechtigt, einen oder mehrere Vertreter (die nicht unbedingt Aktionäre sein müssen) zu ernennen, um ihr Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht – insgesamt oder teilweise – wahrzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass jeder Vertreter zur Ausübung der Rechte bevollmächtigt ist, die mit einer anderen vom jeweiligen Vollmachtgeber gehaltenen Aktie/CI (oder Aktien/CIs) verbunden sind. Ein Aktionär kann nur durch Einhalten der in Abschnitt 2 („Appointment of Proxy and Voting Instructions“) im „Reply Form“ dargestellten Vorgehensweise einen oder mehrere Vertreter bestellen. Das Formular muss bis spätestens 2. May 2017, 9:00 Uhr BST (10:00 Uhr MESZ) eingegangen sein. Weitere Einzelheiten zur Bevollmächtigung von Vertretern sind in den „Important Notes“ und im „Reply Form“ angegeben.

### 5. Fragen im Rahmen der Hauptversammlung

Gemäß Art. 319A des Act hat jeder Aktionär das Recht, im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung Fragen zu stellen. Die Gesellschaft muss Fragen bezüglich der bei der Hauptversammlung behandelten Tagesordnungspunkte beantworten, es sei denn, dass

- die Beantwortung der Frage eine unangemessene Störung der Durchführung der Hauptversammlung darstellt oder die Offenlegung vertraulicher Informationen erfordert,
- die Antwort bereits auf einer Webseite in Form der Beantwortung einer Frage einsehbar ist oder
- die Beantwortung einer Frage im Interesse der Gesellschaft oder der ordnungsgemäßen Durchführung der Hauptversammlung nicht wünschenswert ist.

### 6. Anzahl der ausgegebenen Aktien und Stimmrechte

Per 27. März 2017 (dem letztmöglichen Datum vor dieser Ankündigung der ordentlichen Hauptversammlung) umfasst das ausgegebene Aktienkapital der Gesellschaft (ohne eigene Aktien) insgesamt 78.082.749 Stammaktien zu je 10 Pence mit jeweils einer Stimme und einem Gesamtnennwert von £ 7.808.275. Demzufolge gab es am 27. März 2017 insgesamt 78.082.749 Stimmrechte.

## 7. Nominierte Personen

Jede Person, an die diese Ankündigung übermittelt wird und die gemäß Art. 146 des Act eine nominierte Person mit Informationsrechten ist (eine **nominierte Person**), ist ggf. auf Basis einer zwischen dieser Person und dem nominierenden Aktionär getroffenen Vereinbarung berechtigt, als Vertreter zur Teilnahme an der Hauptversammlung bevollmächtigt zu werden. Bevollmächtigt kann auch eine andere Person werden. Wenn eine nominierte Person nicht über diesen Anspruch auf Ernennung als Bevollmächtigter verfügt oder dieses Recht nicht ausüben möchte, hat sie – auf Grundlage der jeweiligen Vereinbarung – bezüglich der Ausübung der Stimmrechte ein Weisungsrecht gegenüber dem jeweiligen Aktionär.

Die Rechte des Aktionärs bezüglich der Bevollmächtigung eines Vertreters laut Anmerkung 4 zur vorliegenden Ankündigung gelten nicht für nominierte Personen. Die in dieser Anmerkung beschriebenen Rechte dürfen nur von Aktionären ausgeübt werden.

## 8. Vertreter von Aktionären, bei denen es sich um juristische Personen handelt

Juristische Personen, die Aktionäre der Gesellschaft sind, können einen oder mehrere Gesellschaftsvertreter ernennen, die alle Aktionärsrechte im Namen der betreffenden juristischen Person ausüben können. Bezogen auf jede einzelne Aktie/CI darf nur ein (1) solcher Vertreter Stimmrechte ausüben. Eine juristische Person, die einen oder mehrere Vertreter ernennen möchte (oder dies ggf. tun möchte), sollte sich an Martina Zawadzki wenden, entweder per E-Mail an: [dialog@art-of-conference.de](mailto:dialog@art-of-conference.de) oder telefonisch an: +49 711 50877107.

## 9. Webseite mit Informationen zur Hauptversammlung

Diese Ankündigung und weitere nach Art. 311A des 2006 Act vorgeschriebene Informationen sind auf folgender Webseite einsehbar: [www. dialog-semiconductor.com](http://www.dialog-semiconductor.com) > Investor Relations > Annual General Meeting

## 10. Veröffentlichung von Prüfungsangelegenheiten auf der Website

Gemäß Abschnitt 16, Kapitel 5 des Act (§§ 527 bis 531) muss die Gesellschaft – wenn dies entweder von einem oder mehreren stimmberechtigten Aktionären gefordert wird, die den Kriterien in Anmerkung 11 dieser Ankündigung entsprechen – auf ihrer Webseite Anträge zu sämtlichen Themen veröffentlichen, die diese Aktionäre der Hauptversammlung zur Behandlung vorschlagen möchten und die sich auf die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, welcher der Hauptversammlung vorliegt, beziehen (einschließlich des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers und der Durchführung der Prüfung). Wenn die Gesellschaft verpflichtet ist, solche Anträge auf ihrer Website zu veröffentlichen,

- ist sie nicht berechtigt, von den Aktionären, die diese Forderung stellen, zu verlangen, für sämtliche Ausgaben aufzukommen, die der Gesellschaft durch die Erfüllung der Forderung entstanden sind,
- ist sie verpflichtet, dem Abschlussprüfer der Gesellschaft solche Anträge spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Website vorzulegen,
- können diese Anträge im Rahmen der Hauptversammlung behandelt werden.

Der Antrag

- kann entweder als Original oder per Fax eingereicht werden (siehe Anmerkung 12 zu dieser Ankündigung),
- muss vollständig ausformuliert sein oder es muss – bei Unterstützung eines Antrags durch einen anderen Aktionär – eindeutig daraus hervorgehen, welcher Antrag unterstützt wird,
- muss von der Person (bzw. den Personen), die ihn einreicht, bestätigt werden und
- muss mindestens eine (1) Woche vor dem Termin der ordentlichen Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingegangen sein.

## 11. Qualifikationskriterien

Um das Recht eines Aktionärs, die Bekanntgabe von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung zu verlangen, ausüben zu können (siehe Anmerkung 10 zu dieser Ankündigung), muss der jeweilige Antrag eingereicht werden durch:

- einen stimmberechtigten Aktionär oder mehrere stimmberechtigte Aktionäre, die mindestens 5 % der Stimmrechte der Gesellschaft besitzen,
- mindestens 100 stimmberechtigte Aktionäre mit einem durchschnittlichen Anteil von mindestens £ 100 am eingezahlten Kapital der Gesellschaft.



Die Gesellschaft möchte diese Rechte auf die CI-Inhaber erweitern, deshalb sind alle Bezugnahmen auf einen „Aktionär“ bzw. „Aktionäre“ in den Anmerkungen 10 bis 12 dieser Ankündigung entsprechend auszulegen.

Zur Information über Stimmrechte – einschließlich der Gesamtzahl der Stimmrechte – wird auf Anmerkung 6 dieser Ankündigung und die in Anmerkung 9 dieser Ankündigung erwähnte Webseite hingewiesen.

## **12. Einreichung von Anträgen und deren Anerkennung**

Sofern ein Aktionär oder mehrere Aktionäre die Bekanntgabe von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung durch die Gesellschaft beantragen möchte (siehe Anmerkung 10 dieser Ankündigung), muss ein solcher Antrag auf folgende Weise eingereicht werden:

- als von dem beantragenden Aktionär oder den beantragenden Aktionären unterschriebener Antrag in Papierform, mit vollständigen Angaben von Name und Anschrift des beantragenden Aktionärs oder der beantragenden Aktionäre, der an folgende Anschrift zu senden ist: Dialog Semiconductor Plc, c/o Art-of-Conference, Frau Martina Zawadzki, Böblinger Str. 26, 70178 Stuttgart, Deutschland, oder
- als von dem beantragenden Aktionär oder den beantragenden Aktionären unterschriebener Antrag mit vollständigen Angaben von Name und Anschrift des beantragenden Aktionärs oder der beantragenden Aktionäre, der per Fax an die Rufnummer +49 711 4709-713 – zu Händen von Frau Martina Zawadzki – zu senden ist.

## **13. Zur Einsichtnahme vorhandene Unterlagen**

Abschriften des Dienstvertrags des Executive Director, der Ernennungsschreiben der Non-Executive Directors und alle Verträge zu den in den Beschlussvorschlägen 14, 15, 16 und 17 genannten Termingeschäften zum bedingten Aktienrückkauf können während der üblichen Geschäftszeiten ab dem Datum dieser Ankündigung (oder im Falle der in den Beschlussvorschlägen 14, 15, 16 und 17 genannten Termingeschäfte zum bedingten Aktienrückkauf spätestens ab 19. April 2017) bis zum Abschluss der ordentlichen Hauptversammlung am Geschäftssitz der Gesellschaft eingesehen werden. Außerdem liegen sie unmittelbar vor und während der ordentlichen Hauptversammlung am Veranstaltungsort der ordentlichen Hauptversammlung zur Einsicht bereit.

## **14. Ansprechpartner**

Mit Ausnahme der oben genannten Regelungen sollten sich Aktionäre, die allgemeine Anfragen zur Hauptversammlung haben, per E-Mail an Martina Zawadzki (dialog@art-of-conference.de.) wenden. Andere Arten der Kontaktaufnahme sind nicht möglich.

Es ist nicht gestattet, elektronische Adressen zu verwenden, die

- in dieser Ankündigung oder
- in sonstigen diesbezüglichen Unterlagen (einschließlich des „Letter to Shareholders“)

angegeben sind, um mit der Gesellschaft aus anderen als den ausdrücklich in dieser Ankündigung genannten Gründen in Kontakt zu treten.

## **Erläuterungen zu den Beschlussvorschlägen der ordentlichen Hauptversammlung**

### **Beschlüsse**

Die Beschlüsse 1 bis 11 (einschließlich) werden als ordentliche Beschlüsse vorgeschlagen. Zur Annahme dieser Beschlüsse bedarf es der einfachen Mehrheit von mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse 12 bis 18 werden als Sonderbeschlüsse vorgeschlagen. Zur Annahme dieser Beschlüsse bedarf es der qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.

### **Beschlussvorschlag 1 – Vorlage von Geschäftsbericht und Jahresabschluss**

Die Directors müssen der Hauptversammlung den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr vorlegen. Der Geschäftsbericht und der Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr sind auch auf der Website der Gesellschaft einsehbar: [www.dialog-semiconductor.com](http://www.dialog-semiconductor.com) > Investor Relations > Reports & Filings > Annual Reports. Bitte beachten Sie, dass die Directors keine Dividendenzahlung vorschlagen.

### **Beschlussvorschlag 2 – Genehmigung des Vergütungsberichts für Directors**

Gemäß Art. 439 des Act müssen die Aktionäre einen Beschlussvorschlag bezüglich des Berichts über die Vergütung der Directors (ohne die Vergütungsrichtlinie für Directors) genehmigen. Die Abstimmung über Beschlussvorschlag 2 hat beratenden Charakter. Der Bericht über die Vergütung der Directors ist auf den Seiten 70 bis 79 des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 ausgeführt, die auf der Website der Gesellschaft unter [www.dialog-semiconductor.com](http://www.dialog-semiconductor.com) > Investor Relations > Reports & Filings > Annual Reports einsehbar sind.

Aktionäre sind in diesem Jahr nicht verpflichtet, über die Vergütungsrichtlinie der Directors abzustimmen (eine Abschrift befindet sich auf den Seiten 80 bis 85 des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 sowie auf der Website der Gesellschaft unter [www.dialog-semiconductor.com](http://www.dialog-semiconductor.com) > Investor Relations > Reports & Filings > Annual Reports. Die Gesellschaft legte die Vergütungsrichtlinie den Aktionären auf der Hauptversammlung 2016 zur Genehmigung vor. Die Abstimmung war für die Gesellschaft bindend. 82,6 % der abgegebenen Stimmen waren zugunsten der Vergütungsrichtlinie. Diese Zustimmung bleibt für einen Zeitraum von drei Jahren ab der Hauptversammlung 2016 wirksam oder bis die Gesellschaft eine Änderung der Vergütungsrichtlinie vorschlägt. Die Vergütungsrichtlinie wird den Aktionären frühestens am Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2019 erneut vorgelegt.

### **Beschlussvorschläge 3 und 4 – Bestellung und Vergütung des Abschlussprüfers**

Gemäß Art. 489(1) des Act muss die Deloitte LLP ihr Mandat zur ordentlichen Hauptversammlung niederlegen und sich um eine Wiederbestellung bewerben. Nach dem Act ist es ferner erforderlich, dass die Aktionäre die Art und Weise der Vergütung des Abschlussprüfers festlegen. Beschlussvorschlag 4 ermächtigt die Directors, die Vergütung des Abschlussprüfers festzulegen.

### **Beschlussvorschläge 5, 6 und 7 – Wiederwahl der Directors**

Gemäß der Satzung der Gesellschaft muss bei jeder ordentlichen Hauptversammlung ein Drittel der Directors von ihrem Amt zurücktreten. Diejenigen Non-Executive Directors, die seit mehr als neun Jahren Mitglieder des Board sind, müssen sich entsprechend der bewährten Vorgehensweise der jährlichen Wiederwahl stellen. Dementsprechend treten Eamonn O'Hare, Christopher Burke und Aidan Hughes bei der ordentlichen Hauptversammlung zurück und stellen sich gemäß den Satzungsbestimmungen der Gesellschaft zur Wiederwahl. Entsprechende biografische Angaben folgen. Für jede Wiederwahl wird ein gesonderter Beschluss vorgeschlagen. Um der Verpflichtung der Gesellschaft zur laufenden Neubesetzung und Erneuerung des Board nachzukommen, wird Russell Shaw auf der ordentlichen Hauptversammlung zurücktreten und sich nicht zur Wiederwahl stellen. Das Board of Directors hat bestätigt, dass Eamonn O'Hare, Christopher Burke und Aidan Hughes, die sich jeweils zur Wiederwahl als Independent Non-Executive Director stellen, ihre Ämter fortbestehend in erfolgreicher Weise ausüben und sich ihren Aufgaben verpflichtet zeigen. Deshalb schlägt das Board vor, Eamonn O'Hare, Christopher Burke und Aidan Hughes wiederzuwählen, da sie mit ihren umfangreichen und wichtigen Geschäftserfahrungen einen effektiven Beitrag zur Festigung der Marktposition der Gesellschaft leisten können.

### **Eamonn O'Hare**

Independent Non-Executive Director, Mitglied des Prüfungsausschusses

Eamonn O'Hare wurde im Mai 2014 Board-Mitglied. Er wurde im Dezember 2014 zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berufen und im Juli 2015 von Alan Campbell abgelöst. Eamonn O'Hare war mehr als zwei Jahrzehnte CFO bei einem der weltweit am schnellsten wachsenden Verbraucher- und Technologieunternehmen. Von 2009 bis 2013 war er CFO und Board-Hauptmitglied von Virgin Media Inc. und leitete dessen erfolgreichen Verkauf an Liberty Global Inc. im Jahr 2013. Von 2005 bis 2009 war er CFO der

britischen Niederlassungen von Tesco plc. Vor seiner Zeit bei Tesco war er CFO und Board Director bei Energis Communications und leitete den erfolgreichen Turnaround dieses bedeutenden britischen Telekommunikationsunternehmens. Zuvor war Eamonn O'Hare zehn Jahre bei PepsiCo Inc. in einer Reihe von Führungspositionen in Europa, Asien und im Nahen Osten tätig. Am Anfang seiner Laufbahn war er in der Luftfahrtindustrie tätig, unter anderem bei Firmen wie Rolls-Royce PLC und BAE Systems PLC.

Externe Ämter: Eamonn O'Hare ist Chairman und CEO von Zegona Communications Plc und Director bei Tele2 AG.

### **Christopher Burke**

Independent Non-Executive Director, Mitglied des Vergütungsausschusses und Mitglied des Besetzungsausschusses.

Christopher Burke wurde im Juli 2006 Mitglied des Board. Er hat 30 Jahre Berufserfahrung im Bereich Telekommunikation und Informationstechnologie. Nach seinem Abschluss in Informatik im Jahr 1982 arbeitete er 15 Jahre bei Nortel im Bereich Forschung und Entwicklung. Anschließend war er Chief Technology Officer (CTO) bei Energis Communications (zum Zeitpunkt des IPO an der Londoner Börse) und dann CTO bei Vodafone UK Ltd. Nach seiner Tätigkeit bei Vodafone investierte Chris Burke über seinen eigenen Investmentfonds in über 20 IT-Unternehmensbeteiligungen, gründete allein oder als Mitgründer eine Reihe von Startup-Unternehmen und betreibt heute einen Strategie- und Technologie-Beratungsdienst.

Externe Ämter: Chris Burke ist Board-Mitglied der nicht börsennotierten Unternehmen Fly Victor, One Access, Music Qubed, Premium Credit und Navmii.

### **Aidan Hughes**

Independent Non-Executive Director, Mitglied des Prüfungsausschusses

Aidan Hughes wurde im Oktober 2004 Board-Mitglied. Er ist ein Fellow of the Institute of Chartered Accountants in England and Wales und qualifizierte sich in den Achtzigerjahren als Chartered Accountant bei PriceWaterhouse. Er hatte leitende Finanzfunktionen bei LexService Plc und Carlton Communications Plc inne. Er war ein FTSE-100-Finanzdirektor und bekleidete diese Position bei Sage Group Plc von 1993 bis 2000. Von Dezember 2001 bis August 2004 war er Director von Communisis Plc.

Externe Ämter: Aidan Hughes ist Non-Executive Director und Vorsitzender des Prüfungsausschusses von Ceres Power Holdings Plc. Er ist zudem Investor und Berater in Bezug auf eine Reihe internationaler nicht börsennotierter Technologieunternehmen.

### **Beschlussvorschläge 8 und 9 – Bestellung von Directors**

Neben den Directors, die bei der Hauptversammlung turnusmäßig zurücktreten müssen, und denjenigen Directors, die sich der jährlichen Wiederwahl stellen, sieht die Satzung vor, dass ein zusätzlicher, vom Board gewählter Director nur bis zur nächsten Hauptversammlung im Amt bleibt, bei der er zurücktritt und sich zur Wiederwahl durch die Aktionäre stellt.

Nicholas Jeffery und Mary Chan, die am 1. Juli 2016 bzw. 1. Dezember 2016 vom Board als Directors bestellt wurden, stellen sich gemäß der Satzung zur Wahl. Ihre biografischen Angaben folgen nachstehend.

### **Nicholas Jeffery**

Independent Non-Executive Director, Vorsitzender des Besetzungsausschusses und Mitglied des Vergütungsausschusses

Nicholas Jeffery wurde im Juli 2016 Mitglied des Board. Er hat mehr als 20 Jahre Berufserfahrung im Bereich Telekommunikation. Er war seit 2013 Mitglied des Executive Committee von Vodafone und wurde am 1. September 2016 zum CEO von Vodafone UK Limited bestellt. Er hatte bei Vodafone zahlreiche Funktionen inne, unter anderem von 2012 bis 2013 die Funktion des CEO des vom Konzern erworbenen Geschäftsbereichs Cable and Wireless Worldwide sowie von 2013 bis 2016 die Funktion des CEO von Vodafone Group Enterprise. Er begann seine Laufbahn 1991 bei Cable & Wireless plc (Mercury Communications), gründete und leitete 2001 dann Microfone Limited und war von 2002 bis 2004 bei Ciena Inc. als Head of Worldwide Sales und Europe Managing Director tätig.

Externe Ämter: CEO, Vodafone UK.

## Mary Chan

Independent Non-Executive Director, Mitglied des Vergütungsausschusses und Mitglied des Besetzungsausschusses.

Mary Chan wurde im Dezember 2016 Board-Mitglied. Ihre Laufbahn umspannt Führungspositionen in einigen der weltweit erfolgreichsten internationalen Firmen, darunter AT&T, Alcatel Lucent, Dell Inc. und General Motors Corporation (GM). Von 2009 bis 2012 leitete Chan bei Dell den Geschäftsbereich Enterprise Mobility Solutions and Services in den USA. Zuvor war sie bei Alcatel-Lucent als Executive Vice President des Geschäftsbereichs US 4G LTE Wireless Networks tätig. Zuletzt fungierte sie von 2012 bis 2015 bei GM als President, Global Connected Consumers & OnStar Service USA. Sie hat einen Bachelor und einen Master in Elektrotechnik von der Columbia University.

Externe Ämter: Mary Chan ist derzeit als Independent Director Mitglied des Board von SBA Communications Corporation. Darüber hinaus ist sie derzeit auch Managing Partner von VectoIQ. Zuvor war sie Mitglied der Boards von Mobile Marketing Association und CTIA – The Wireless Association.

## Beschlussvorschlag 10 – Ermächtigung der Directors zur Aktienaussgabe

Ziel von Beschlussvorschlag 10 ist die Erneuerung der Berechtigung der Directors, bis zur Beendigung der nächsten Hauptversammlung Aktien in Höhe eines Gesamtnennwerts von £ 2.600.156 auszugeben, was 26.001.560 Aktien entspricht.

Der Gesamtnennwert der entsprechenden Wertpapiere, auf die sich diese Ermächtigung bezieht, entspricht ungefähr einem Drittel der zum 27. März 2017 (dem letztmöglichen Datum vor der Ankündigung der ordentlichen Hauptversammlung) ausgegebenen 78.082.749 Aktien der Gesellschaft (ohne eigene Aktien). Zum 27. März 2017 hielt die Gesellschaft 2.783.206 Stammaktien, was ungefähr 3,56 % der gesamten ausgegebenen Stammaktien (ohne eigene Aktien) zu diesem Zeitpunkt entspricht.

## Beschlussvorschlag 11 – Zusätzliche Befugnis zur Aktienzuteilung im Rahmen einer Bezugsrechtsemission

Die Richtlinien für Investoren in Großbritannien (Investment Association Share Capital Management Guidelines) gestatten die Ermächtigung der Directors zur Ausgabe eines weiteren Drittels des ausgegebenen Aktienkapitals (d. h. zusätzlich zu der Ermächtigung, die mit Beschluss 10 eingeräumt wird) unter der Voraussetzung, dass diese Ermächtigung nur auf Basis einer Bezugsrechtsemission ausgeübt wird. Wird eine laut Beschluss 11 zusätzlich eingeräumte Ermächtigung ausgeübt, müssen alle Directors der Gesellschaft, die im Amt bleiben möchten, sich im Rahmen der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Wiederwahl stellen.

## Beschlussvorschläge 12 und 13 – Bezugsrechtsausschluss

Bei der Ausgabe von Aktien oder dem Verkauf von Stammaktien gegen Bareinlage hat sich das Board of Directors an die gesetzlichen Vorschriften über den Bezugsrechtsausschluss gemäß dem Act zu halten. Dies bedeutet, dass die Directors vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen Aktien, die sie ausgeben wollen (einschließlich Aktien, die im Rahmen der Aktien- und Anreizpläne der Gesellschaft zugeteilt werden und ihrerseits Begrenzungen unterliegen), oder eigene Aktien, die sie gegen Bareinlage verkaufen wollen, zuerst den vorhandenen Aktionären anbieten müssen.

Laut Beschlussvorschlag 12 sind die Directors ermächtigt, diese Vorkaufsregelung nicht anzuwenden, wenn: (i) die Aktienaussgabe sich auf eine Ausgabe von Aktien mit Vorkaufsrechten bezieht (in diesem Fall muss ohnehin allen Inhabern von Stammaktien ein Angebot zur Teilnahme am Aktienerwerb unterbreitet werden) oder (ii) wenn die Aktienzuteilung oder die Übertragung oder der Verkauf von eigenen Aktien gegen Bareinlage auf Aktien mit einem Gesamtnennwert von maximal £ 390.414 – dies entspricht 3.904.140 Aktien – begrenzt ist, was zum 27. März 2017 (dem letztmöglichen Datum vor Bekanntgabe dieser Ankündigung der ordentlichen Hauptversammlung) ungefähr 5 % des von der Gesellschaft ausgegebenen Aktienstammkapitals (ohne eigene Aktien) von 78.082.749 Aktien entspricht.

Beschlussvorschlag 13 ermächtigt die Directors, zusätzlich zu der laut Beschlussvorschlag 12 eingeräumten Ermächtigung, Stammaktien der Gesellschaft gegen Bareinlage zuzuteilen oder eigene Aktien gegen Bareinlage (sofern nicht im Rahmen der Aktienanreizpläne der Gesellschaft zugeteilt) ohne Bezugsrecht zu verkaufen, sofern die Ermächtigung (i) auf Zuteilungen oder Verkäufe bis zu einem Gesamtnennwert von maximal £ 390.414 begrenzt ist, was zum 27. März 2017 5 % des von der Gesellschaft ausgegebenen Aktienstammkapitals (ohne eigene Aktien) entspricht, und (ii) nur zum Zwecke der Finanzierung (oder Refinanzierung, falls die Ermächtigung innerhalb von sechs Monaten nach der ursprünglichen Transaktion in Anspruch genommen wird) einer Transaktion in Anspruch genommen wird, bei welcher es sich nach Definition der Directors um eine Übernahme oder eine andere Art von Kapitalinvestition handelt, die in der Erklärung zur Nichtanwendung der Vorkaufsregelung (Statement of Principles on Disapplying Pre-Emption Rights) in ihrer



jüngsten von der Pre-Emption Group vor dem Tag dieser Ankündigung der ordentlichen Hauptversammlung veröffentlichten Fassung berücksichtigt wird.

Die Beschlussvorschläge 12 und 13 stehen im Einklang mit den von der Pre-Emption Group im Mai 2016 veröffentlichten Musterbeschlüssen (Template Resolutions).

Die Directors haben gegenwärtig nicht die Absicht, das gemäß den Beschlussvorschlägen 12 und 13 gewährte Recht auszuüben und mehr als 7,5 % des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft (ohne eigene Aktien) ohne Vorkaufsrecht in einem gleitenden Dreijahreszeitraum auszugeben, ohne zuvor die Aktionäre zu konsultieren, sofern dies nicht im Zusammenhang mit einer Übernahme oder bestimmten Kapitalinvestition wie oben erläutert erlaubt ist.

### **Beschlussvorschläge 14, 15, 16 und 17 – Termingeschäfte zum bedingten Aktienrückkauf für den außerbörslichen Erwerb eigener Aktien**

Wenn es zur Beschlussfassung kommt, ermächtigen die Beschlüsse 14, 15, 16 und 17 (jeweils ein **Rückkaufbeschluss** und gemeinsam die **Rückkaufbeschlüsse**) die Gesellschaft zum Abschluss eines Termingeschäfts zum bedingten Aktienrückkauf (jeweils ein **Termingeschäft zum bedingten Aktienrückkauf** und gemeinsam die **Termingeschäfte zum bedingten Aktienrückkauf**) mit Barclays, Goldman Sachs, HSBC und Merrill Lynch (jeweils ein **Broker** und gemeinsam die **Broker**) zum Erwerb von einem oder mehrerer dieser Broker von insgesamt bis zu 7.808.280 ihrer Stammaktien, was zum 27. März 2017 (dem letztmöglichen Datum vor Bekanntgabe dieser Ankündigung der ordentlichen Hauptversammlung) ungefähr 10 % des von der Gesellschaft ausgegebenen Aktienstammkapitals (ohne eigene Aktien) entspricht.

Durch die Termingeschäfte zum bedingten Aktienrückkauf soll der Gesellschaft der außerbörsliche Erwerb von Stammaktien ermöglicht werden, um überschüssige Mittel an die Aktionäre auszugeben. Sämtliche Käufe dieser Art erfolgen aus den ausschüttungsfähigen Rücklagen der Gesellschaft. Die Directors werden die Rechte der Gesellschaft gemäß den zugrunde liegenden Vereinbarungen der Termingeschäfte zum bedingten Aktienrückkauf nur ausüben, wenn sie zum betreffenden Zeitpunkt der Meinung sind, dass Käufe gemäß diesen Vereinbarungen im besten allgemeinen Interesse wären und zu einer Steigerung des Ergebnisses je Stammaktie führen könnten. Der an einen Broker zu zahlende Preis je Aktie wäre kleiner als der oder gleich dem durchschnittlichen volumengewichteten Durchschnittspreis (Volume Weighted Average Share Price, VWAP) (nach untenstehender Definition) für die entsprechende Handelsperiode.

Die Gesellschaft darf gemäß Art. 701 des Act keine ihrer Aktien börslich erwerben, da die Frankfurter Wertpapierbörse (**FWB**) gemäß Art. 693 des Act keine anerkannte Wertpapierbörse ist.

Wenn die Gesellschaft daher einen Rückkauf von Aktien beabsichtigt, muss sie dies im Einklang mit den Bestimmungen des Act für den außerbörslichen Erwerb von Aktien tun. Gemäß Art. 693 und 694 des Act ist es der Gesellschaft nicht gestattet, ihre Aktien außerbörslich zu erwerben, es sei denn, sie holt im Voraus die Genehmigung der Aktionäre zu den Bedingungen der Vereinbarung ein, gemäß der es Aktien zurückkaufen wird. Bei einer solchen Vereinbarung kann es sich (wie hier vorgeschlagen) um eine einem Termingeschäft zum bedingten Aktienrückkauf zugrunde liegende Vereinbarung handeln, gemäß der die Gesellschaft ein Recht oder eine Pflicht zum Aktienwerb erwirbt.

Die Rückkaufbeschlüsse, die als Sonderbeschlüsse vorgeschlagen werden, dienen daher zur Genehmigung der den Termingeschäften zum bedingten Aktienrückkauf zugrunde liegenden Vereinbarungen mit Barclays, Goldman Sachs, HSBC und Merrill Lynch.

Beabsichtigt die Gesellschaft, ihre Rechte zum Aktienwerb gemäß einer der Termingeschäften zum bedingten Aktienrückkauf zugrunde liegenden Vereinbarung (ein **Aktienkauf**) auszuüben, muss die Gesellschaft jeden der Broker in einer Mitteilung schriftlich darüber informieren (eine **Transaktionsmitteilung**). In dieser Mitteilung werden die Bedingungen dargelegt, gemäß denen die Gesellschaft gewillt ist, einen Aktienkauf zu tätigen, darunter die Mindest- und Höchstgesamtkosten der von dem Broker durch die Gesellschaft zu erwerbenden Aktien, der früheste und späteste Tag, zu dem der Broker als Prinzipal zertifizierte Anteilsscheine der Gesellschaft (**CIs**) an der FWB erwerben kann, und ob der von der Gesellschaft an den Broker zu zahlende Preis je Aktie entweder:

1. dem Durchschnitt des für CIs an der FWB gezahlten täglichen volumengewichteten Durchschnittspreises für jeden Tag während des vereinbarten Handelszeitraums (**durchschnittlicher VWAP**), abzüglich eines prozentualen Rabattes (der **prozentuale Rabatt**), oder
2. dem durchschnittlichen VWAP abzüglich eines Prozentsatzes (dem prozentualen Gewinnanteil) der Differenz zwischen (i) dem vom Broker für den Erwerb der CIs zu zahlenden Preis und dem (ii) durchschnittlichen VWAP entspricht.

In der Transaktionsmitteilung betragen die angegebenen Höchstgesamtkosten für die von dem Broker durch die Gesellschaft im Rahmen eines Aktienkaufs zu kaufenden Aktien nicht mehr als € 150 Millionen.

Nach Eingang der Transaktionsmitteilung der Gesellschaft legt jeder Broker der Gesellschaft folgende Informationen in Bezug auf den Preis in einer schriftlichen Mitteilung (das **Preisangebot**) vor:

- in Bezug auf obenstehenden Punkt 1 den prozentualen Rabatt, den der Broker zu gewähren bereit ist, oder
- in Bezug auf obenstehenden Punkt 2 den prozentualen Gewinnanteil, den der Broker zu gewähren bereit ist,

woraufhin die Gesellschaft den Brokern mitteilen wird, welcher der Broker das Preisangebot mit dem günstigsten Preiskonditionen für die Gesellschaft abgegeben hat (der **bevorzugte Broker**).

Falls zwei oder mehrere Broker ein Preisangebot mit denselben Konditionen abgeben (jeweils ein **konditionsgleicher Broker**), sodass es keinen einzelnen Broker mit den für die Gesellschaft günstigsten Konditionen gibt, gibt jeder konditionsgleiche Broker der Gesellschaft gegenüber ein überarbeitetes Preisangebot (jeweils ein **überarbeitetes Preisangebot**) ab. Der konditionsgleiche Broker mit dem für die Gesellschaft günstigsten überarbeiteten Preisangebot ist dann der bevorzugte Broker.

Zertifizierte Anteilsscheine der Gesellschaft (CIs) (statt Aktien) werden an der FWB gehandelt und verkauft. Obschon die CIs im Allgemeinen als Aktien bezeichnet werden, wird in dieser Erläuterung ggf. zwischen Aktien der Gesellschaft und CIs unterschieden.

Falls zwei oder mehrere konditionsgleiche Broker ein überarbeitetes Preisangebot mit denselben Konditionen abgeben, sodass es keinen einzelnen konditionsgleichen Broker gibt, der ein überarbeitetes Preisangebot mit den für die Gesellschaft günstigsten Konditionen abgegeben hat, wird derjenige konditionsgleiche Broker, der zuerst ein überarbeitetes Preisangebot abgegeben hat, zum bevorzugten Broker. Die Gesellschaft und der bevorzugte Broker werden dann (sofern kein Kündigungsereignis gemäß den Bedingungen der dem Termingeschäft zum bedingten Aktienrückkauf zugrunde liegenden Vereinbarung eintritt) mit dem entsprechenden Aktienkauf wie unten dargelegt fortfahren.

Unbeschadet des Vorstehenden ist ein Broker nicht verpflichtet, ein Preisangebot (oder ein überarbeitetes Preisangebot) abzugeben, wenn es ihm nur unter Verstoß gegen geltendes Recht oder anwendbare Regeln oder Vorschriften möglich wäre, seinen Verpflichtungen in Bezug auf einen Aktienkauf nachzukommen.

Nach Erwerb der entsprechenden Anzahl von CIs durch den bevorzugten Broker als Prinzipal an der FWB und der Übertragung des Eigentums an der entsprechenden Anzahl von Aktien an den bevorzugten Broker durch die Clearstream Banking AG (der Betreiber des elektronischen Clearing- und Abwicklungssystems für Wertpapiere an der FWB, der das Eigentum an den an der FWB gehandelten Aktien der Gesellschaft hält, auf welche die CI-Inhaber Anspruch haben), verkauft der bevorzugte Broker die Aktien an die Gesellschaft zu einem Preis je Aktie, der kleiner als der oder gleich dem durchschnittlichen VWAP (wie unten näher beschrieben) für die entsprechende Handelsperiode ist (und im Rahmen eines solchen Abwicklungsprozesses erlöschen die zugrunde liegenden CIs).

Jede dem Termingeschäft zum bedingten Aktienrückkauf zugrunde liegende Vereinbarung beinhaltet die Bestimmungen einer Rahmenvereinbarung aus dem Jahr 2002 in der von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten Form (in der jeweils geltenden Fassung der entsprechenden, dem Termingeschäft zum bedingten Aktienrückkauf zugrunde liegenden Vereinbarung und einschließlich bestimmter etwaiger Kündigungsereignisse in Bezug auf einen Aktienkauf). Im Einklang mit ihren Bedingungen erlöschen alle den Termingeschäften zum bedingten Aktienrückkauf zugrunde liegenden Vereinbarungen an dem Tag unmittelbar vor der nächsten Jahreshauptversammlung der Gesellschaft oder am 30. Juni 2018, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Dies hat keine Auswirkungen auf Aktienkäufe, die zu diesem Zeitpunkt nur teilweise abgeschlossen sind.

Die Gesellschaft wird die Einzelheiten zu jedem Aktienkauf im Einklang mit ihren laufenden aufsichtsrechtlichen Pflichten bekanntgeben.

Die Gesellschaft kann die im Rahmen von Termingeschäften zum bedingten Aktienrückkauf erworbenen Aktien entweder einziehen oder in den Bestand eigener Aktien aufnehmen (und sie in der Folge verkaufen oder aus dem Bestand eigener Aktien entnehmen, um Aktienanreizpläne der Gesellschaft zu bedienen oder die Aktien einzuziehen).

Obwohl die Gesellschaft beabsichtigt, die Termingeschäfte zum bedingten Aktienrückkauf am oder nahe des Datums der Jahreshauptversammlung am 4. Mai 2017 zu tätigen (sofern die Rückkaufbeschlüsse genehmigt werden und der jeweilige Broker sämtliche ausstehenden internen Genehmigungen erhalten hat), erteilt die erteilte Ermächtigung zum Abschluss eines Termingeschäfts zum bedingten Aktienrückkauf an dem Tag vor der nächsten Jahreshauptversammlung der Gesellschaft oder am 30. Juni 2018, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Der Gesellschaft wird es weiterhin möglich sein, Aktien im Rahmen einer an dem Tag vor der nächsten Jahreshauptversammlung der Gesellschaft oder am 30. Juni 2018 – je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt – abgeschlossenen Vereinbarung über ein Termingeschäft zum bedingten Aktienrückkauf zu

erwerben, wenn ein Aktienkauf im Rahmen der Vereinbarung zu diesem Zeitpunkt nur teilweise abgeschlossen ist.

Eine Abschrift der den vorgeschlagenen Termingeschäften zum bedingten Aktienrückkauf zugrunde liegenden Vereinbarungen wird auf der ordentlichen Hauptversammlung am 4. Mai 2017 verfügbar sein. Abschriften werden auch am eingetragenen Firmensitz der Gesellschaft in den Räumlichkeiten von RPC, Tower Bridge House, St Katharine's Way, London E1W 1AA, während der üblichen Geschäftszeiten spätestens ab 19. April 2017 bis zum Tag der Hauptversammlung und auf der Hauptversammlung selbst einsehbar sein.

Vom Tag der Jahreshauptversammlung 2016 der Gesellschaft bis zum 27. März 2017 (dem letztmöglichen Datum vor Bekanntgabe dieser Ankündigung der ordentlichen Hauptversammlung) hat die Gesellschaft gemäß der von den Aktionären auf der Jahreshauptversammlung 2016 erteilten Ermächtigung 2.783.206 ihrer Stammaktien erworben und in den Bestand eigener Aktien übernommen.

### **Beschlussvorschlag 18 – Mitteilungsfrist für die Einberufung von Hauptversammlungen**

Laut der Satzung sind die Directors befugt, neben den jährlichen ordentlichen Hauptversammlungen weitere Hauptversammlungen einzuberufen. Dafür gilt eine Mitteilungsfrist von 14 vollen Tagen. Allerdings sehen die „Companies (Shareholders' Rights) Regulations 2009“ (**Regulations**) vor, dass für alle Hauptversammlungen eine Mitteilungsfrist von 21 Tagen gilt, es sei denn, die Aktionäre erklären sich mit einer kürzeren Frist einverstanden und die Gesellschaft hat die entsprechenden Anforderungen für das elektronische Wahlverfahren eingehalten. Der Beschlussvorschlag 18 sieht vor, die von den Aktionären bei der letztjährigen Hauptversammlung erteilte Berechtigung zu verlängern, gemäß der die Gesellschaft weiterhin mit einer Mitteilungsfrist von 14 vollen Tagen andere Hauptversammlungen einberufen darf. Diese Berechtigung gilt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der Gesellschaft, bei der ein ähnlicher Beschlussvorschlag vorgelegt wird. Die Directors bestätigen, dass eine kürzere Mitteilungsfrist für solche Hauptversammlungen nicht als Selbstverständlichkeit verstanden wird, sondern nur zur Anwendung kommt, wenn es in der Angelegenheit auf Flexibilität ankommt und sie im Sinne aller Aktionäre ist. Für alle Hauptversammlungen, die mit einer solchen Mitteilung einberufen werden, wird ein elektronisches Abstimmungsverfahren zur Verfügung gestellt.

Dialog Semiconductor Plc  
Tower Bridge House  
St Katharine's Way  
London  
E1W 1AA  
Großbritannien  
[www.dialog-semiconductor.com](http://www.dialog-semiconductor.com)

---

### **Registered office**

Dialog Semiconductor Plc  
Tower Bridge House  
St Katharine's Way  
London E1W 1AA  
UK  
[www.dialog-semiconductor.com](http://www.dialog-semiconductor.com)